

Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Konten der Kreiskasse Donau-Ries
Postscheckamt München 352 15-803
Sparkasse Donauwörth 3 400
(BLZ 720 520 60)

Kreis- und Stadtparkasse Oettingen 100 016
(BLZ 722 512 10)
Kreis- und Stadtparkasse Nördlingen 101 220
(BLZ 722 500 00)

Sprechzeiten am Landratsamt Donau-Ries
in Donauwörth, Pflögstraße 2:
Montag mit Freitag vormittags, an den Nachmittagen ist das
Landratsamt für den Publikumsverkehr geschlossen
Telefon (0906) 74-0
Telex 51878

Sprechzeiten am Landratsamt Donau-Ries
bei der Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 1:
Montag mit Freitag vormittags, an den Nachmittagen ist die
Dienststelle für den Publikumsverkehr geschlossen
Telefon (09081) 30 81-30 83

Druck: Druckerei Ludwig Auer, Donauwörth

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth

Nr. 2

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 24. Januar 1985

- Nr. 1 Kreisbauausschußsitzung
Nr. 2 Winterschlußverkauf 1985
Nr. 3 Verordnung des Landkreises Donau-Ries
über das Landschaftsschutzgebiet „Lechhei-
de-Sachsenwald südlich von Oberpeiching“
vom 10. 12. 1984
Nr. 4 Übung der Bundeswehr vom 19. bis 21. März
1985

- Nr. 5 Manöver amerikanischer Streitkräfte vom
1. bis 28. 2. 1985
Nr. 6 Erlaß einer Satzung zur Änderung der Bei-
trags- und Gebührensatzung zur Entwässe-
rungssatzung der Gemeinde Möttingen (1. Än-
derungssatzung)

Nr. 1 Kreisbauausschußsitzung

Am Montag, den 28. Januar 1985, 9 Uhr, findet im
Sitzungssaal des Landratsamtes in Donauwörth eine
Sitzung des

Kreisbauausschusses

mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Sondervolksschule Nördlingen; hier Heizungsan-
lage
2. Sonstiges - Nachträglich eingegangene Gegen-
stände - Bekanntgaben.

B) Nichtöffentlicher Teil

Nr. 2 Winterschlußverkauf 1985

In diesem Jahr beginnt der Winterschlußverkauf am
Montag, den 28. Januar 1985, und dauert bis Samstag,
den 9. Februar 1985.

Für den Schlußverkauf gelten die Bestimmungen
der Verordnung über Sommer- und Winterschlußver-
käufe vom 12. Juli 1950, (BGBl III 43-1-1-1), auszugs-
weise abgedruckt im Amtsblatt des Landkreises
Donau-Ries vom 23. 1. 1975, S. 10.

Nr. 3 Verordnung des Landkreises Donau-Ries über das Landschaftsschutzgebiet „Lechhei- de-Sachsenwald südlich von Oberpeiching“ vom 10. 12. 1984

Aufgrund der Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer.
Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Land-
kreis Donau-Ries folgende mit Schreiben der Regie-
rung von Schwaben vom 18. 1. 1984 Nr. 820-8623.4-26/
I genehmigte Verordnung:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Die Lechheide und ihre Umgebung im Flurteil

Sachsenwald südlich von Oberpeiching in der Stadt
Rain/Lech im Landkreis Donau-Ries wird unter der
Bezeichnung „Lechheide-Sachsenwald südlich von
Oberpeiching“ in den in § 2 näher bezeichneten Gren-
zen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsumfang

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von
23,300 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten
Grundstücke in der Gemarkung Oberpeiching; Teil-
flächen sind mit (t) gekennzeichnet:

Grundstück Fl. Nr. 719, 731/1 (t) und 1349/2 (t), sowie
das Grundstück Fl. Nr. 1940/2 (t) in der Gemarkung
Münster.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ver-
läuft wie folgt: Sie beginnt am nordwestlichen Grenz-
punkt des Grundstückes Fl. Nr. 719 und quert in gera-
der Linie in Richtung Norden die Friedberger Ach.
Anschließend verläuft sie entlang der Nordgrenze der
Friedberger Ach in Richtung Osten und Süden bis zur
Gemarkungsgrenze Oberpeiching/Münster. Sie folgt
dieser Gemarkungsgrenze entlang des Altwassers in
Richtung Westen und Süden, verläuft abweichend von
der Gemarkungsgrenze entlang der Ostgrenze des
Grundstückes Fl. Nr. 1940/2, Gemarkung Münster und
anschließend wieder identisch mit der Gemarkungs-
grenze in Richtung Westen bis zum südwestlichen
Grenzpunkt des Grundstückes Fl. Nr. 1421/16 der
Gemarkung Oberpeiching. Anschließend verläuft sie
entlang der Nordgrenze des Grundstückes Fl. Nr.
1421/84 nach Osten und Westgrenze der Grundstücke
Fl. Nr. 1421/84, 1349/2 sowie 719, alle Gemarkung Ober-
peiching, zurück zum Ausgangspunkt.

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in
einem Übersichtslageplan M 1:25 000 und einer Flur-
karte M 1:5000 grün eingetragen, die beim Landrats-

amt als Unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Stadt Rain und der Regierung von Schwaben als Höherer Naturschutzbehörde.

Die Karten werden beim Landratsamt und der Stadt Rain archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
a) die Heide als typische Restfläche der ehemals ausgedehnten Lechheiden zu erhalten und Landschaftsschäden durch Befahren und Verwaldung zu verhindern,

b) Lebensgrundlagen für zahlreiche bestandsbedrohte oder selten gewordene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Orchideenarten zu erhalten,

c) die Heide als ökologische Ausgleichsfläche für benachbarte, intensiv genutzte Ackerflächen zu erhalten,

d) die wissenschaftlichen Beobachtungen seltener Tier- und Pflanzenarten zu ermöglichen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4

Erlaubnisvorbehalte

(1) Neben Erlaubnissen und Genehmigungen nach anderen Vorschriften bedarf der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes, wer beabsichtigt, innerhalb des Schutzgebietes

a) bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestalt oder ihre Nutzung zu ändern,

b) Einfriedungen aller Art, soweit sie nicht bereits unter Buchstabe a) fallen, zu errichten,

c) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen oder zu verändern,

d) Wohn- und Verkaufswagen aufzustellen sowie Boote zu lagern,

e) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zu zelten, zelten zu lassen, Feuer anzumachen oder in Gruppen zu lagern,

f) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, die nicht auf den Schutz der Landschaft oder auf Waldabteilungen hinweisen oder als Warntafeln dienen oder sich auf den Feldwegverkehr oder die Gewässerunterhaltung beziehen,

g) Wege, Steige oder Plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,

h) Kraftfahrzeuge außerhalb der hierfür zugelassenen Wege oder Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung notwendig ist,

i) Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern,

j) Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,

k) Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes sowie Findlinge zu beseitigen,

l) die herkömmliche Bodennutzung wesentlich zu ändern, insbesondere durch landschaftsfremde Baumpflanzungen, Erstaufforstungen, Rodungen oder Trockenlegungen durch Drainierungen,

m) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,

2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.

(3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

(4) Liegen die Voraussetzungen einer Versagung vor, kann das Landratsamt gleichwohl eine Befreiung erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Abweichung mit den öffentlichen Belangen des Naturschutzrechts, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist, oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die ordnungsgemäß landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang für einen Teilbereich mit einer Größe von ca. 1 ha im Nordwesten des Grundstücks Fl. Nr. 719 sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nicht als Eingriff in die Natur und Landschaft anzusehen.

(2) Von der Erlaubnispflicht gemäß § 4, nicht aber vom Verbot gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung wird ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost, des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum sowie landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten, soweit sie durch einen vom Landratsamt anerkannten oder beauftragten Träger durchgeführt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

(2) Ebenso kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nicht erfüllt, die nach § 4 Abs. 4 dieser Verordnung in Verbindung mit Art. 49 BayNatSchG bei der Gewährung einer Befreiung oder gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 bei der Erteilung einer Erlaubnis festgesetzt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Donauwörth, den 10. 1. 1985

Landratsamt Donau-Ries
Alfons Braun, Landrat

Nr. 4 Übung der Bundeswehr vom 19. bis 21. März 1985

Die Bundeswehr hat für die Zeit vom 19. mit 21. März 1985 eine Übung im Raum Feuchtwangen - B 14 - Nürnberg - Weiden - Cham - Passau - Rosenheim - Donauwörth angemeldet.

An der Übung nehmen einige hundert Soldaten mit Räderfahrzeugen und einem Hubschrauber teil. Der Hubschrauber führt Außenlandungen im gesamten Übungsgebiet durch. Es werden weder Erdarbeiten stattfinden, noch wird Tarnmaterial benötigt.

Die Gemeinden werden gebeten, das Erforderliche zu veranlassen. Etwaige Einwendungen oder einschränkende Bedingungen sind der Regierung von Schwaben bis spätestens 20. 2. 1985 mitzuteilen.

Nr. 5 Manöver amerikanischer Streitkräfte vom 1. bis 28. 2. 1985

Die amerikanischen Streitkräfte haben für die Zeit vom 1. mit 28. 2. 1985 (außer an Wochenenden) im Raume Ulm - Günzburg - Donauwörth - Augsburg (ausschließlich) - Landsberg a. Lech - Memmingen (ausschließlich) eine Übung angemeldet.

An der Übung nehmen Hunderte von Soldaten mit etlichen Räder- und Kettenfahrzeugen sowie ein Hubschrauber teil. Der Hubschrauber führt Außenlandungen im Übungsraum durch. Schanzarbeiten sind nicht vorgesehen; Buschwerk wird als Tarnmaterial nicht benötigt.

Die Gemeinden werden gebeten, das Erforderliche zu veranlassen. Etwaige Einwendungen oder einschränkende Bedingungen sind der Regierung von Schwaben sofort fernschriftlich mitzuteilen.

Nr. 6 Erlaß einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möttingen (I. Änderungssatzung)

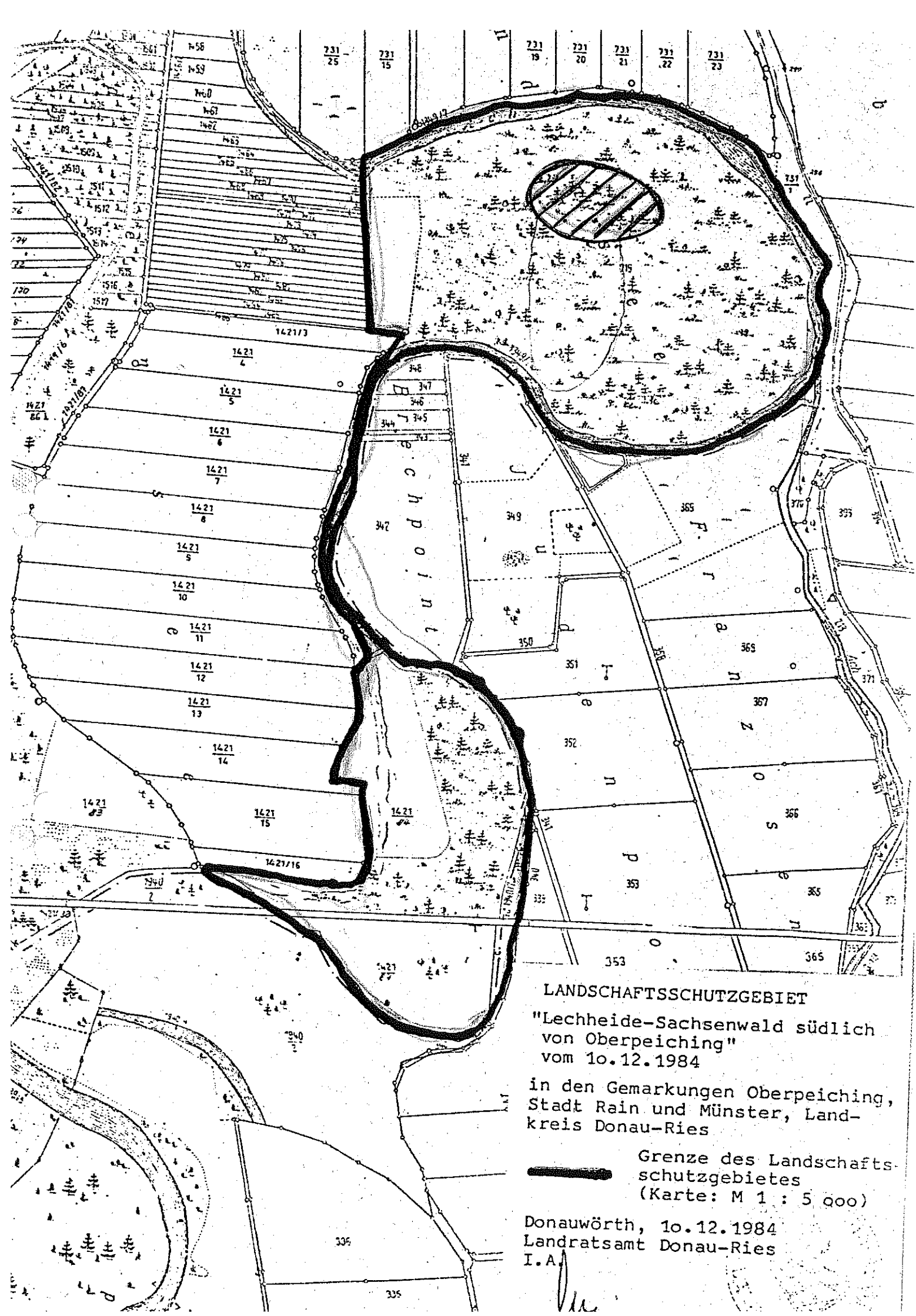
Die Gemeinde Möttingen hat eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (I. Änderungssatzung) erlassen. Die Satzung wird durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Gemeindeverwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung an den gemeindlichen Anschlagtafeln amtlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 8. 1. 1985

Landratsamt Donau-Ries
I. A. Kremer, Reg.-Direktor

**Landratsamt
Donau-Ries**

Alfons Braun
Landrat



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

"Lechheide-Sachsenwald südlich von Oberpeiching" vom 10.12.1984

in den Gemarkungen Oberpeiching, Stadt Rain und Münster, Landkreis Donau-Ries

— Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Karte: M 1 : 5 000)

Donauwörth, 10.12.1984
Landratsamt Donau-Ries
I.A.

[Handwritten signature]